

§ 2 SN-4967 (Sachsen) — Ausgliederungsgegenstand

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Ausgliederungsgegenstand sind Teile der Flurstücke 19b und 20 der Gemarkung Knautkleeberg sowie Teile der Flurstücke 70 und 70a der Gemarkung Wahren.
- (2) Die ausgegliederten Flächen sind in zwei Flurkarten des Regierungspräsidiums Leipzig vom 14. Mai 2003 im Maßstab 1 : 500 grün umgrenzt (in den Vervielfältigungen schwarz) eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Leipzig in 04107 Leipzig, Braustraße 2, Zimmer 449, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Zitiervorschlag: § 2 SN-4967 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-4967/2>